



## Benutzungsordnung

1. Die Bibliothek steht allen Interessierten zur Benutzung offen.  
Für Junge Erwachsene (nach der obligatorischen Schulzeit bis 20 Jahre) und Erwachsene ist der Zugang zur DiBiZentral (Digitale Bibliothek Zentralschweiz) inbegriffen.
2. Schülerinnen und Schüler werden beim Eintritt in die 1. Klasse in die Bibliothek eingeführt und erhalten den Ausweis.  
Erwachsenen und Jungen Erwachsenen werden bei der Anmeldung und der Bezahlung der Jahresgebühr der Ausweis und der Zugang zur DiBiZentral ausgestellt.  
Der persönliche Ausweis ist bei der Ausleihe in der Bibliothek vorzuweisen.  
Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Kundenausweises sind mitzuteilen.
3. Die Ausleihfrist beträgt einen Monat. Eine Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.  
Es können höchstens 3 Nonbooks pro Ausleihe bezogen werden.  
Nach Überschreitung der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.  
Während der Schulferien erfolgen keine Mahnungen, die Rückgabe ist bis Ende der ersten Woche nach den Ferien gebührenfrei möglich.
4. Bereits ausgeliehene Medien können reserviert werden. Erwachsene Besteller werden beim Eintreffen des reservierten Mediums per Mail benachrichtigt und die Medien bleiben maximal 30 Tage reserviert.
5. Benutzerinnen und Benutzer sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet. Reparaturen dürfen nur durch das Bibliothekspersonal ausgeführt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Ausweises werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt. Jegliche Haftansprüche aus der Benutzung von Medien werden abgelehnt.
6. Für die Digitale Bibliothek Zentralschweiz (DiBiZentral) gelten die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen“, die auf der Homepage [www.dibizentral.ch](http://www.dibizentral.ch) unter Service, Benutzungsordnung, veröffentlicht sind.
7. Änderungen der Benutzungsordnung werden in der Bibliothek und auf der Homepage bekannt gegeben. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren.